

- 2. bei bestimmbaren Schornsteinen:
 - a) sofern sie von der Sohle des Rohres ab geschlossen sind oder sofern ein offener Feuerherd nicht an sie angeschlossen ist (grundfeste Schornsteine), von der Sohle des Rohres an,
 - b) sofern ein offener Feuerherd an sie angeschlossen ist, von der Oberfläche des Herdes an.
- 3. bei Schornsteinen, die zusammengeführt sind, wird, falls sie in ein gemeinschaftliches Rohr ausmünden, die Länge des einen Schornsteines (Hauptschornsteines) ganz, die des anderen (Nebenschornsteines) bis zu seiner Einmündung in den ersten berechnet.

C. An Bergewöhnliche Reinigungsarbeiten.
 Wird die Vornahme von Reinigungsarbeiten für bestimmte Schornsteine oder Rauchabfuhranlagen in den Stunden vor 6 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends oder an Sonn- und Festtagen verlangt, so kann hierfür die doppelte Taxe berechnet werden. Für Arbeiten, die bei Gelegenheit dieser außergewöhnlichen Reinigungen ohne ausdrücklichen Wunsch des Zahlungspflichtigen ausgeführt werden, darf jedoch nur die einfache Taxe gefordert werden.

D. Für die Enttöpfung des Russes und die Ausführung sonstiger durch die Reinigung der Schornsteine und Rauchabfuhranlagen bedingter Nebenarbeiten ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

E. Einziehung der Gebühren.
 Die Taxen sind nur für tatsächlich benutzte Schornsteine und Rauchabfuhranlagen zu entrichten, sie sind sofort nach Beendigung der Reinigungsarbeiten fällig und sollen, sofern sie nicht sofort gezahlt werden, spätestens halbjährlich von den Zahlungspflichtigen eingezogen werden, jedoch können die für das Reinigen der Schornstein- und Rauchabfuhranlagen der öffentlichen Gebäude fällig werdenden Gebühren jährlich erhoben werden.

Der Bezirksschornsteinfeger ist gehalten, dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen eine Quittung über die erhobenen Gebühren nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars zu erteilen. Die Abgeltung der Gebühren durch Zahlung eines zwischen dem Bezirksschornsteinfeger und dem Zahlungspflichtigen vereinbarten Pauschalpreises ist zulässig.

F. Verbot der Erhebung höherer Gebühren.
 Höhere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren und Bezüge dürfen von den Bezirksschornsteinlegern oder deren Gehilfen und Lehrlingen weder gefordert noch angenommen werden.

G. Einführungsbestimmungen.
 Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft; am gleichen Tage tritt die Gebühreordnung vom 4. August 1900 außer Kraft.

Kehrbezirke für die Schornsteinfeger.

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses ist der Stadtkreis Altona nach Maßgabe der nachfolgenden Übersicht in 14 Kehrbezirke eingeteilt:

- Kehrbezirk 1.** Schornsteinfegermeister A. Soll, Röperstraße 9. Ottenser Markt, Kaiserplatz, Bahnhofstr., Königstr., gr. Prinzenstr., Kirchenstr., Breitestr., Schlachterbuden, Hamburger Grenze, Elbe, Ottenser Grenze.
- Kehrbezirk 2.** Schornsteinfegermeister G. M. Burmester, Lessingstraße 40, gr. Carlstr., gr. Rainstr., Bärnerstr., Lessingtunnel, Rainweg, Gerichstr., Schumacherstr., gr. Bergstr., Bismarckstr., Bahnenfelderstr.
- Kehrbezirk 3.** Schornsteinfegermeister W. H. Schmidt, Holstenstraße 79, kl. Gärtnerstr., von Wohlersallee bis zur Hamburger Grenze, Hamburger Grenze, gr. Roosenstr., Adolphstr., Gustavstr., Adlerstr., Wohlersallee.
- Kehrbezirk 4.** Schornsteinfegermeister C. Köhler, Alsenstraße 9, Nordseite des Eisenbahndammes vom Rainweg bis Wohlersallee, Wohlersallee, Adlerstr., Gustavstr., Gustav Adolphplatz, Wilhelmstr., Gerichstr., Rainweg.
- Kehrbezirk 5.** Schornsteinfegermeister C. Riechers, Bei der Friedenseiche 2, Gustav Adolphplatz, Gustavstraße, Adolphstraße, kl. Freiheit, gr. Bergstr., Bürgerstr., Lohmühlenstr., Gählersplatz, Holstenstr.
- Kehrbezirk 6.** Schornsteinfegermeister E. v. Heim, Fischersallee 20, Bahnenfelder Grenze von der Großflottbeker bis zur Ottensener Grenze, Ottensener Grenze bis Hohenzollernring, Hohenzollernring, Bülowstr., Richardstr., Tresckowallee, Ottenser Grenze bis zur Moltkestr., Moltkestraße, Arnoldstr., Rothestr., 1. Bornstr., Bahnenfelderstr., Kronprinzenplatz, Kronprinzenstr., Am Felde, Ottenser Markt, Ottenser Grenze bis zur Elbe, Elbe, Klein- und Großflottbeker Grenze.
- Kehrbezirk 7.** Schornsteinfegermeister J. H. Gebhardt, Tresckowallee 16, Eidelstedter Grenze, Stillingen-Langfelder Grenze, Verlängerung des Haferveges bis zur Ostseite des Eisenbahndammes, Ostseite des Eisenbahndammes bis zum Kreuzweg, Nordseite des Eisenbahndammes bis zum Rainweg, Rainweg, Lessingtunnel, Bärnerstr., gr. Rainstr., gr. Carlstr., Bahnenfelderstr., Friedenseiche, Bahnenfelder Grenze bis zur Adickesstr., Adickesstr., zwischen den beiden Schenkeln des von der Bahnenfelder Grenze gebildeten Winkels und Bahnenfelder Grenze bis zur Eidelstedter Grenze.
- Kehrbezirk 8.** Schornsteinfegermeister C. A. Hühn, Eimsbüttelstraße 47, Stillingen-Langfelder Grenze, Hamburger Grenze, Nagelsallee, Oelkersallee, kl. Gärtnerstr., Nordseite des Eisenbahndammes, Ostseite des Eisenbahndammes bis zur Verlängerung des Haferveges und die Verlängerung des Haferveges.
- Kehrbezirk 9.** Schornsteinfegermeister Johs. Harmsen, Helenseende 23, Wilhelmstr., Holstenstr., Gählersplatz, Lohmühlenstr., Bürgerstr., gr. Bergstr., Schumacherstr.
- Kehrbezirk 10.** Schornsteinfegermeister L. Gaartz, Tresckowallee 6, Friedenseiche, 1. Bornstr., Rothestr., Arnoldstr., Moltkestr., Othmarsch, Grenze von der Moltkestr. bis zur Tresckowallee, Tresckowallee, Richardstraße, Bülowstr., Hohenzollernring, Othmarscher Grenze.
- Kehrbezirk 11.** Schornsteinfegermeister C. Schlag, gr. Bergstraße 240, Bismarckstr., gr. Bergstr., Blücherstr., Königstr., Bahnhofstr., Kaiserplatz, Ottenser Markt, Platz, Am Felde, Kronprinzenstr., Kronprinzenplatz, Bahnenfelderstr.
- Kehrbezirk 12.** Schornsteinfegermeister Dencker, gr. Bergstr. 240, gr. Bergstr. von der Blücherstr. bis zur kl. Freiheit, kl. Freiheit, gr. Roosenstr., Hamburger Grenze, Schlachterbuden, Breitestr., Kirchenstr., gr. Prinzenstr., Königstr., Blücherstr.
- Kehrbezirk 13.** Schornsteinfegermeister Jöhrens, Mozarstraße 71, Stadtteil Bahnenfeld, dazu die von der Bahnenfelder Grenze und der Adickesstr. eingeschlossenen Grundstücke südlich des Königl. Proviantams.

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitestraße 173.

Kehrbezirk II Schornsteinfegermeister Otto, Bei der Johanniskirche 7, Oelkersallee, Nagelsallee, Hamburger Grenze, kl. Gärtnerstr. bis zur Oelkersallee.

Beschwerdestelle gegen die Bezirksmeister oder deren Gehilfen: Der Branddirektor, Teichstraße 19.

Bestimmungen für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhaus zu Altona.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen allein gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern und zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwere einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze usw.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abteilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Klasse aufgenommen.
 Kranke der 1. Klasse zahlen einen Beitrag von 11 M für Hiesige und 13 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angenommen wird, oder der Kranke die Behandlung wünscht, so hat er außerdem 3 M täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder russischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles übrige gewährt die Anstalt.

Kranke der 2. Klasse zahlen einen Beitrag von 5,50 M für in Altona wohnhafte oder in krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 8,50 M für Auswärtige täglich. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angenommen wird oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 2 M täglich zu zahlen. Die übrigen Bedürfnisse gewährt die Anstalt. Die Kranken erhalten Zimmer von 2 bis 4 Betten und eine bessere Krankendiät.

Kranke der 3. Klasse zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 3 M für in Altona wohnhafte oder in krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen; 5 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankensäle.

Für jeden Krätzkranken kostet die ganze Kur 8 M, verlangt derselbe ein Privatzimmer, so wird der Verpflegungssatz der 1. Klasse berechnet. Leidet ein Krätzkranker gleichzeitig an einer andern Krankheit, die seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Krätzkur nicht besonders bezahlt.

Die in das Irrenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die infolge der Aufnahme und Wartung für sie gemacht werden, einen den Preisen der Klassen entsprechenden Beitrag von 3 M bis 13 M täglich, wobei für die Behandlung in der medico-mechanischen Abteilung Kosten 50 S. Wartekosten besonders in Rechnung gestellt werden.

Säuglinge, die bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 S pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 2 M, falls sie hier unterstützungsberechtigt sind, sonst 3 M.

Jede Behandlung in der medico-mechanischen Abteilung kostet 50 S. Röntgen-Aufnahmen für die in der Poliklinik behandelten Krankenkassenmitglieder kosten: I. Für Durchleuchtungen: 2 M; II. Für Röntgenphotographien: Größe 13/18 3 M, Größe 18/24 4 M, Größe 24/30 5 M, Größe 30/40 6 M.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird voll, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr mittags erfolgt.

§ 5. Für die Beförderung nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vergl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vergl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt in dem Aufnahmebureau geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein ärztliches Zeugnis darzutun, daß die Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, die hier selbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Stadt oder einer Krankenkasse aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung der Hinterlegung oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen, im entgegen gesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens übergeführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt.

Die Kranken des hiesigen Armenwesens, der Krankenkassen usw. oder einer anderen hiesigen Vereinigung können aufgenommen werden, wenn das in diesem § 7 gedachte ärztliche Zeugnis und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Verpflichtung hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Kasse beigebracht ist.

Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Verpflegungsgelder bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angeschlagenen Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, nachmittags von 2-4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens (vergl. § 22 der Dienstausweisung für die Oberärzte) oder wegen nicht berichteter Verpflegungsgelder (vergl. § 7 dieser Bestimmungen) geschieht, nach deren Wiedergenesung oder wenn sie als unheilbar Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat derjenige, dem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten.

lich n
vom
Zeit
Krank
werden
haben
Abon
Dienst
rechtig
erkrank
sechs
Komm
Zahlung
linge
sich i
Gesind
boten
Ihrer
eine i
der V
Rechn
Kiechi
knecht
nicht
Haus
und f
nicht
müsse
nur f
Die A
des J
gegen
Recht
meldu
zum
dem
herize
pflich
bezw.
nach
krank
einen
haus
handl
Dauer
der r
Krank
gabe
erhan
die K
Jahr
Kur
diese
ander
haus
für
bezahl
(Lab
des
für s
gen
reid
sie s
Ann
Verp
Paus
Pers
gewä
des
wird
das
Meld
letzt
gewi
lich
poliz
inne
zwei
binn
nich